

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.480.083

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18982/J-NR/2024

Wien, am 27. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Juni 2024 unter der Nr. **18982/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage: Falsche Beschuldigung aufgrund fehlerhafter Gesichtserkennung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Laut AB des BMI (17229/AB) erfolgte im oben geschilderten Fall am 2. Juni 2023 ein digitaler Bildabgleich des Verdächtigen. Welche Übereinstimmungsrate des Bildabgleichs (in%) wurde der Staatsanwaltschaft mitgeteilt?*
 - a. Wurden seitens der Staatsanwaltschaft Schritte gesetzt, um im konkreten Fall die Übereinstimmungsrate zu überprüfen?*
 - i. Falls ja, welche konkreten Schritte wurden gesetzt und zu welchem Ergebnis führten sie?*
 - ii. Falls nein, warum nicht?*
 - b. Wie kam es zu den Diskrepanzen hinsichtlich der Übereinstimmungsrate - 76,54 % im Vergleich zu 85 % - des Bildabgleichs im konkreten Fall?*

Laut Angaben der für die Ermittlungen zuständigen Polizeiinspektion gegenüber der Staatsanwaltschaft Graz lag die Übereinstimmungsrate des Bildabgleichs bei 85%, wobei ein Ergebnis von mehr als 80% berichtetermaßen bereits als sehr sicher anzusehen ist.

Aufgrund der polizeilichen Ermittlungsergebnisse bestand für die Staatsanwaltschaft Graz kein Anlass für weitere Schritte.

Es entzieht sich der Kenntnis der zuständigen Staatsanwaltschaft Graz wie es zur Diskrepanz bei der Übereinstimmungsrate kam.

Zur Frage 2:

- *Wurde im konkreten Fall die Auskunft an die Staatsanwaltschaft gegeben, dass eine Übereinstimmungsrate von mehr als 80 % bereits als sehr sicher anzusehen sei?*
 - a. Falls ja, wieso erfolgten im konkreten Fall weitere Ermittlungshandlungen, wenn laut AB des BMI die Übereinstimmungsrate nur bei 76,54 % lag?*
 - b. Falls nein, welche andere Übereinstimmungsrate wurde genannt, ab deren Erreichung ein Bildabgleich als sehr sicher anzusehen sei?*
 - c. Wurde zur Beurteilung des Beweiswerts des Bildabgleichs das Ergebnis desselben im konkreten Fall mit weiteren Beweismitteln und Indizien verschränkt?*
 - i. Falls ja, mit welchen weiteren Beweismitteln und Indizien wurde das Ergebnis des Bildabgleichs im konkreten Fall verschränkt?*
 - ii. Falls nein, warum nicht?*

Ja (siehe auch Frage 1).

Der Staatsanwaltschaft Graz war nicht bekannt, dass die Übereinstimmungsrate bei 76,54% gelegen sei, zumal dies in der polizeilichen Berichterstattung nicht mitgeteilt wurde (siehe Frage 1).

Nach Auskunft der zuständigen Polizeiinspektion Liezen wurden zusätzlich zum automatischen Bildabgleich einzelne charakteristische Merkmale der auf den Bildern der betreffenden Videoüberwachung ersichtlichen Person mit jenen des Beschuldigten verglichen. Näheres wäre beim Bundesministerium für Inneres zu erfragen.

Zur Frage 3:

- *Ab welcher Übereinstimmungsrate eines Bildabgleichs werden - losgelöst vom konkreten Fall - weitere Ermittlungshandlungen durch die Staatsanwaltschaft angeordnet? Bitte um Auflistung je Deliktsart.*

Es können keine allgemeingültigen Kriterien aufgestellt werden. Die Beurteilung kann naturgemäß nur im Einzelfall anhand des konkret zugrundeliegenden Sachverhalts unter Berücksichtigung allenfalls naheliegender und rechtlich wie tatsächlich verfügbarer weiterer Beweismitteln erfolgen. Allgemein kann auf die gesetzlichen Regelungen der StPO zu den für bestimmte Verfügungen geforderten Maßstäben der Verdachtslage verwiesen werden (bspw. § 210 Abs. 1 StPO: Verurteilungsnähe; § 170 StPO: konkreter Tatverdacht, § 173 Abs. 1 StPO: dringender Tatverdacht), die unabhängig von der Deliktsart bestehen.

Zur Frage 4:

- *In der AB des BMJ erfolgte keine zufriedenstellende Antwort auf die folgenden in der AF 17798/J gestellten Fragen:*
 - a. Gibt es von Seiten Ihres Ressorts Vorgaben, die bestimmen, welche Voraussetzungen Bildabgleiche für das Einbringen einer Anklage bzw. eines Strafantrags erfüllen müssen?*
 - i. Wenn ja, welche genau?*
 - b. Haben Sie oder Ihr Kabinett mit dem BMI Gespräche geführt bzgl. Einschränkung bzw. Einstellung der Nutzung der Gesichtserkennungssoftware?*
 - i. Falls ja, wann und wer war jeweils am Gespräch beteiligt?*
 - 1. Was war jeweils Ihre Position?*
 - c. Gab es von Seiten des BMI Gespräche mit Ihnen oder Ihrem Kabinett bzgl. Abänderung bzw. Ausweitung der Nutzung der Gesichtserkennungssoftware?*
 - i. Falls ja, wann und wer war jeweils am Gespräch beteiligt?*
 - 1. Was war jeweils Ihre Position?*

Allgemeine Vorgaben des Bundesministeriums für Justiz zu den Voraussetzungen für die Anklageerhebung bei Bildabgleichen bestehen nicht. Wie zu Frage 3 ausgeführt, ist stets auf den Einzelfall und die Verschränkung mit weiteren vorhandenen Beweismitteln bzw. mit der Indizienlage abzustellen. Regelmäßig stellt der Bildabgleich in der Praxis nur eines von mehreren Beweisergebnissen dar.

Aufgrund der Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Inneres für die operative Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen durch die kriminalpolizeilichen Organe ist dies eine Frage, welche in dessen Verantwortungsbereich zu prüfen wäre.

Darüber hinaus erfolgt in den einzelnen Ermittlungsverfahren selbstverständlich ein Austausch zwischen der Staatsanwaltschaft und der ermittelnden Polizeibehörde. Hierzu wird auf die Beantwortung der Fragen 3 und 4 verwiesen.

Zur Frage 5:

- *In der AB des BMJ (17230/AB) wurde auf Gespräche im Jahr 2023 zwischen dem BMF, dem BMI sowie dem BMJ hinsichtlich Österreichs Position zum AI Act verwiesen. Was ist Inhalt der Protokollerklärung, die Österreich anlässlich der Beschlussfassung zum AI-Act hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bedenken abgegeben hat?
 - a. Wie lautete die Position des Bundesministeriums für Justiz?
 - b. Welche Ergebnisse konnten in den Gesprächen erzielt werden?*

Die datenschutzrechtlichen Positionen des Bundesministeriums für Justiz sind der von Österreich aus Anlass der Beschlussfassung über den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz in der Sitzung des Rates Verkehr, Telekommunikation und Energie am 21. Mai 2024 abgegebenen Protokollerklärung zu entnehmen.

Die Ergebnisse der im Zuge der Verhandlungen des Rechtsaktes auf europäischer Ebene geführten Gespräche des BMJ mit dem federführend zuständigen BMI sowie den mitbetroffenen Ressorts sind in diese Österreichische Protokollerklärung eingeflossen.

Der Wortlaut der Österreichischen Protokollerklärung (185030/EU XXVII.GP; s.a. Anhang zum Protokoll der Ratssitzung vom 21.5.2024, DokNr. 10172/24, S. 6 f.) lautet wie folgt:

„Österreich war es von Beginn der Verhandlungen an wichtig, auf eine Regulierung von Künstlicher Intelligenz hinzuwirken, bei der die Sicherheit der Anwendung und der Nutzen für die Menschen im Zentrum stehen. Ein solcher Rechtsakt muss im Einklang mit den Grund- und Menschenrechten stehen und dazu beitragen, das Vertrauen der Betroffenen in Künstliche Intelligenz zu fördern.

Es wird festgehalten, dass mit dem Kompromiss zum Artificial Intelligence Act bestimmte österreichische Bedenken aus datenschutz- und konsumentenrechtlicher Sicht nicht gänzlich ausgeräumt werden konnten. Nachfolgend werden diese Bedenken dargelegt:

- Die Entscheidung, die Zulässigkeit sowie die Grenzen von Strafverfolgungspraktiken in einem Marktregulierungsinstrument wie dem Gesetz über Künstliche Intelligenz zu regeln, wird dem Grunde nach in Frage gestellt. Die Notwendigkeiten und Risiken des Einsatzes von künstlicher Intelligenz sind maßgeblich unterschiedlich, je nachdem, ob dies im privaten/kommerziellen Umfeld oder in einem Strafverfolgungskontext stattfindet.
- Die in Artikel 5 Absatz 1 lit. h enthaltenen Ausnahmen für den Einsatz von biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierungsanwendungen in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken sind zu weitreichend und entsprechen nicht dem österreichischen Verständnis eines verhältnismäßigen Eingriffs in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger. Wir erkennen die Aufnahme wichtiger Schutzklauseln in den Text während der Verhandlungen an. Dennoch sind diese nicht ausreichend, um die Bedenken hinsichtlich des Grundrechtseingriffs, insbesondere in den Schutz der personenbezogenen Daten der Bürgerinnen und Bürger, auszuräumen.
- Der Einsatz von biometrischen Post-Fernidentifizierungsanwendungen zu Strafverfolgungszwecken stellt gleichermaßen einen intensiven Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger dar und hätte daher in die Liste der (grundsätzlich) verbotenen Praktiken in Artikel 5 aufgenommen werden sollen. Die Einstufung als high-risk KI-Anwendung entspricht nicht dem mit dem Einsatz von derartigen Anwendungen einhergehenden Risikopotential.
- Ebenso hätte der Einsatz von Emotionserkennungsanwendungen und biometrischen Kategorisierungsanwendungen in die Liste der (grundsätzlich) verbotenen Praktiken in Artikel 5 aufgenommen werden sollen, da diese einen intensiven Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger darstellen. Ihre Einstufung als high-risk KI Systeme entspricht nicht dem mit dem Einsatz von derartigen Anwendungen einhergehenden Risikopotential.
- Die in Artikel 57 Absatz 12 vorgesehene Ausnahme von der Verhängung von Geldbußen für Teilnehmer von Reallaboren steht in Widerspruch zu Artikel 83

DSGVO, der keine solche Ausnahme bei Datenschutzverletzungen vorsieht. Soweit es sich dabei um eine Vollzugsanordnung an die Datenschutz-Aufsichtsbehörden handeln sollte, steht diese in Widerspruch zu Artikel 52 DSGVO, weil die nationalen Aufsichtsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 52 Absatz 1 DSGVO völlig unabhängig handeln und über die Verhängung von Geldbußen völlig eigenständig entscheiden können müssen.

- Artikel 59 Absatz 1 sieht eine pauschale, undifferenzierte und horizontale Ermächtigung zur Verarbeitung jeglicher personenbezogenen Daten in Reallaboren vor. Diese Regelung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu unbestimmt und kann keine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung darstellen. Die Weiterverwendung personenbezogener Daten, die zu einem bestimmten Zweck erhoben wurden, zu Zwecken, die in keinerlei inhaltlichen oder formellen Zusammenhang mit dem Erhebungszweck stehen, ist für die betroffene Person in keiner Weise vorhersehbar. Soweit die Bestimmung eine Form der „kompatiblen Weiterverwendung“ im Sinne des Artikel 6 Absatz 4 DSGVO sein soll, wird festgehalten, dass Artikel 59 Absatz 1 keine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 4 DSGVO darstellt. Die Bestimmung unterscheidet überdies nicht zwischen besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO und sonstigen personenbezogenen Daten. Aus Sicht Österreichs ist eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aufgrund Artikel 6 Absatz 4 DSGVO nicht zulässig und steht in Widerspruch zu der der DSGVO zugrundeliegenden Risikoeinschätzung.
- Artikel 59 Absatz 1 lässt den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 litera c DSGVO gänzlich außer Acht, weil weder der Umfang noch die Kategorien der in Reallaboren potentiell verarbeiteten personenbezogenen Daten in irgendeiner Weise eingeschränkt werden.
- Die Ermächtigung zur Änderung des Annex III sind in konsumentenpolitischer Hinsicht nach wie vor zu eng gefasst. Sollte die Europäische Kommission erkennen, dass es Anwendungen wie vernetzte Produkte oder virtuelle Assistenten rechtfertigen, diese in die Liste hochriskanter Systeme gemäß Annex III

aufzunehmen, lassen sich diese nicht unter die Ziffern 1 bis 8 des Annex III subsumieren und können daher nicht berücksichtigt werden.“

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

